

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

86. Verordnung des Rektorats der Universität Salzburg über ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Philosophie in englischer Sprache an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

Geltungsbereich

§ 1. (1) Gemäß § 71e Abs. 4 UG 2002 werden an der Universität Salzburg für das Masterstudium Philosophie in englischer Sprache nach Stellungnahme des Senates eine zahlenmäßige Zugangsbeschränkung und ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung angeordnet.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen.

(3) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an der Universität Salzburg oder einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Philosophie zugelassen worden sind und in das Masterstudium Philosophie in englischer Sprache an die Universität Salzburg wechseln.

Studienplätze

§ 2. Für das Masterstudium Philosophie in englischer Sprache wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze pro Studienjahr mit maximal 20 festgelegt.

Aufnahmeverfahren

§ 3. (1) Die Fachbereichsleiterin/Der Fachbereichsleiter des Fachbereichs Philosophie an der KGW-Fakultät beauftragt eine Koordinatorin/einen Koordinator mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens und legt eine Anmeldefrist fest.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist der Nachweis von Studienleistungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, die glaubhaft machen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zum Ende des laufenden Studienjahres den Abschluss eines Bachelorstudiums in Philosophie oder eines vergleichbaren Studiums an dieser Bildungseinrichtung nachweisen kann.

(3) Im Zuge des Aufnahmeverfahrens werden die bisherigen Studienleistungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie ein einzureichendes „writing example“ von Mitgliedern des Fachbereichs Philosophie KGW beurteilt.

(4) Das eingereichte „writing example“ muss den Vermerk enthalten, dass der Text selbständig verfasst wurde und alle Quellen ordnungsgemäß zitiert wurden. Im Falle eines begründeten Verdachts, dass diese Erklärung nicht den Tatsachen entspricht, kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen werden bzw. kann ihm die Zulassung nachträglich aberkannt werden.

(5) Die Anmeldefrist für das Aufnahmeverfahren sowie genaue Angaben zu den einzureichenden Dokumenten werden auf der Internetseite des Fachbereichs Philosophie KGW bekannt gegeben.

(6) Nach Ende der Anmeldefrist ist es Aufgabe der Koordinatorin/des Koordinators, innerhalb von 14 Tagen eine Liste der am besten qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber zu erstellen (maximal 20 Personen) und diese Liste der Dienstleistungseinrichtung Studienabteilung zu übermitteln. Nur die gelisteten Personen können für das folgende Studienjahr um Zulassung zum Masterstudium Philosophie in englischer Sprache an der KGW-Fakultät ansuchen.

(7) Die Koordinatorin/Der Koordinator hat daraufhin unverzüglich alle Bewerberinnen oder Bewerber über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens zu informieren.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg